

Gettorf, den 12.03.2014



Sich.-Ing. Jörg Hensel
Freier Sachverständiger für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Menschenrechtsverteidiger¹
i.S.d. UN Resolution 53/144
i.S.d. EU ANNEX DOC 10111-06
Bekstrasse 5a
24214 Gettorf
Bundesrepublik Deutschland
Tel.: 00494346413538
Fax: 004943463619336
sjhensel@googlemail.com



European Year of Citizens 2013
www.europa.eu/citizens-2013

Herr Leinhos
Frau König
Amtsgericht Eckernförde
Reeperbahn 45 - 47
24340 Eckernförde

über

Polizei-Zentralstation Eckernförde
Gerichtsstraße 4
24340 Eckernförde

Fax 04351908105

¹ Politische Anschauung gem. Art. 26 ICCPR

nachrichtlich:

Special Rapporteur on the situation of human rights defenders,
Mrs. Margaret Sekaggya

c/o Office of the High Commissioner for Human Rights – Palais
Wilson

United Nations Office at Geneva

CH 1211 Geneva 10 via

Fax: 0041229179006

Switzerland

Special Rapporteur on the situation of human rights defenders

Margaret Sekaggya

P.O. Box 3176, Kampala, Uganda

via Fax No: 256414255261

via e-mail: msekaggya@yahoo.com

msekaggya@uhrc.ug

Beschwerde gem. Artikel 13 EMRK wg. Verweigerung von Akteneinsicht

Beschwerde gem. Artikel 2 (3) ICCPR in gleicher Sache

Beschwerde gem. Artikel 9 a.) UN Res. 53/144 in gleicher Sache

Verstoß gegen Art. 6 Buchst. 3 b.) EMRK / Analognormen

Missachtung der Rechtsprechung des EGMR 18.3.1997, insb. Foucher gegen Frankreich, Nr 10/1996/629/812; EGMR 24.4.2007, Matyjek gegen Polen, Nr 38184/03; EGMR 15.1.2008, Luboch gegen Polen, Nr37469/05; EGMR 9.10.2008, Moiseyev gegen Russland, Nr 62936/00; EGMR 26.11.2009, Dolenc gegen Kroatien, Nr 25282/06; Meyer-Ladewig, EMRK³ Art 6 Rz 115

Urteil EGMR Große Kammer, Urteil vom 8. 6. 2006 - 75529/01 (Sürmeli/Deutschland) , NJW 2006, 2389

Rechtswidriger Verwaltungsakt vom 06.03.2014 – Az.: 51 Cs 571 Js 12095/12 (8/14) – mutmaßlich Frau König² - mutmaßlich Herr Leinhos³

Ihr Strafbefehl v. 28.01.2014

²unterzeichnet mit einer Paraphe

³nicht unterzeichnet

Der o.a. VA wird wegen Verstoß gegen o.a. justizielle Menschenrechte als nichtig zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.02.2014 beantragte ich Akteneinsicht durch Übersendung von Kopien der Ermittlungsergebnisse zu meinen Beweisanträgen vom 22.08.2012 – Vg/43201.

Die Übermittlung dieser Ermittlungsergebnisse in Kopie haben Sie mir bis heute verweigert, obwohl Sie hierzu fast zwei Wochen Gelegenheit gehabt haben, mir diese zuzusenden und obwohl Sie aufgrund der o.a. einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hierzu verpflichtet sind.

Aufgrund Ihres die Akteneinsicht verweigernden Verhaltens ergeht somit Individualbeschwerde gem. Art. 6 EMRK und gem. Art. 14 ICCPR, der Sie wirksam abzuhelpen haben.

Zitat: (Urteil EGMR Große Kammer, Urteil vom 8. 6. 2006 - 75529/01 (Sürmeli/Deutschland) , NJW 2006, 2389).

Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) garantiert einen Rechtsbehelf im staatlichen Recht zur Durchsetzung von Rechten und Freiheiten der Konvention, der wirksam sein muss. Das ist er, wenn mit ihm entweder die behauptete Verletzung oder ihre Fortdauer verhindert oder angemessene Abhilfe für schon geschehene Konventionsverletzungen erlangt werden kann.

Auf Artikel 17 EMRK - *Verbot des Missbrauchs der Rechte*, wird ausdrücklich hingewiesen. - Dies gilt auch für eine konventionswidrige Umdeutung einer Beschwerde gem. Art. 13 EMRK in ein innerstaatliches Rechtsmittel, da selbst Beschwerden gem. BVerfGG nicht den Anforderungen an eine Beschwerde gem. Art. 13 EMRK, genügen.

Als unverteidigter Beschuldigter habe ich, wegen meines Rechtes auf Selbstverteidigung gem. Art. 6 Ziff. 3 Buchst. c.) EMRK / Analog ICCPR einen Anspruch darauf, die Inhalte der Gerichtsakte in gleichem Umfang nutzen zu können, wie ein verteidigter Beschuldigter.

Als angeblich Beschuldigter wurde mir der Zugang zu der Verfahrensakte jedoch durch vg. Unterlassen (ggf. §336 StGB) verwehrt, um mich

offensichtlich gegen die angeblichen Belastungszeugen nicht konventionskonform verteidigen zu können und um somit seitens des *Gerichts* bewusst für Waffenungleichheit zu sorgen, was ggf. eine deutliche Nähe zu den Belastungszeugen und somit ggf. eine erhebliche Besorgnis der Befangenheit begründet.

So wurde mir wider Art. 6 Buchst. b.) EMRK / analog ICCPR bewusst und wider besseren Wissens bislang keine ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung meiner Verteidigung gegeben, obwohl ich die Übersendung der Ermittlungsergebnisse in Kopie schriftlich beantragt hatte.

Auch hier begeht Deutschland in Gestalt des Amtsgerichtes Eckernförde (Leinhos/König) Rechtsmissbrauch i.S.d. Art. 17 EMRK /Art. 5 ICCPR wegen Verweigerung eines fairen Verfahrens durch offensichtliche Ablehnung von Akteneinsicht und verstößt wider besseren Wissens und vorsätzlich gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der feststellte, dass aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens sich auch das Recht des Angeklagten, erforderlichenfalls Kopien von Aktenteilen zu erhalten, ergibt (EGMR 18.3.1997, Foucher gegen Frankreich, Nr 10/1996/629/812; EGMR 24.4.2007, Matyjek gegen Polen, Nr 38184/03; EGMR 15.1.2008, Luboch gegen Polen, Nr37469/05; EGMR 9.10.2008, Moiseyev gegen Russland, Nr 62936/00; EGMR 26.11.2009, Dolenc gegen Kroatien, Nr 25282/06; Meyer-Ladewig, EMRK Art 6 Rz 115).

Sollten mir aus Ihrer Verweigerung zur Akteneinsicht irgendwelche prozessualen Nachteile (materiell/immateriell) entstehen, müssen Sie u.a. mit Schadensersatzforderungen in nicht unerheblicher Höhe rechnen.



Jörg Hensel

Verteiler über den Menschenrechtsbund Köln:
Vereinte Nationen im Menschenrechtsrat lt. Faxliste
Genf

UN-Hauptquartier New York
1 UN Plaza, New York, NY 10.017, USA

via Fax 001212 9634879

Ministerkomitee im Europarat
c/o Cathy Lodge
Straßburg

via Fax: 0033388413777

Alexander Hülle und Roland Vogel via
Vorstand Amnesty International – Deutschland
Wenzel Michalski
Direktor von Human Rights Watch
Verein zur Wahrung der Menschenrechte e.V.
Deutschland

Fax: 030420248488

via Fax: 030722399588

Human Rights Generation
Stockholm – Sweden

via Fax: 004686726691

Markus Löning
Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe
Auswärtiges Amt
11013 Berlin

via Fax: 03018173402

Tom Koenigs
Vorsitzender des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre
Hilfe im deutschen Bundestag
Berlin

via Fax: 03022736051

Zuständige EU- und UN Organe lt. Fax – Liste
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
EU Kommissionen
Ministerkomitee Europarat via
Botschaften, Presse lt. Verteiler

via Fax: 0023388412781

Internationale Liga für Menschenrechte
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

via Fax: 0303962147